



Sonderschulung in Privatschulen

Rechtsgrundlagen

- Art. 19 und 62 BV (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101)
- Art. 1, 2, 3 lit. fund 20 BeHiG (Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG), vom 13. Dezember 2002, SR 151.3)
- §§ 33 – 40, 64 und 64 a VSG (Volksschulgesetz des Kantons Zürich vom 7. Februar 2005, LS 412.100)
- §§ 1 – 5 und 20 – 28 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007, LS 412.103

Grundsatz

Sonderschulung gilt als eine Form von sonderpädagogischen Massnahmen. Die Gemeinden haben die Sonderschulung zu gewährleisten (§ 35 VSG). Als mögliche Sonderschulungsformen gelten die separative Sonderschulung in anerkannten öffentlichen oder privaten Tagessonderschulen und die integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) oder in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) (§ 36 VSG). Eine weitere Sonderschulungsform ist der nur in Ausnahmefällen zulässige Einzelunterricht (§ 33 VSM). Ist eine integrierte Sonderschulung nicht möglich, so ist dies in der schulpsychologischen Empfehlung zur Sonderschulung zu begründen, da die Schülerinnen und Schüler, wenn möglich, in einer Regelklasse zu unterrichten sind (§ 33 VSG). Die gesetzliche Auflistung von sonderpädagogischen Massnahmen ist abschliessend (§ 34 VSG).

Für eine Sonderschulung in einer Privatschule fehlen die gesetzlichen Grundlagen. Die Einweisung einer Schülerin oder eines Schülers mit besonderem Bildungsbedarf in eine Privatschule stellt deshalb keine sonderpädagogische und damit auch keine sonderschulische Massnahme im Sinne der Gesetzgebung dar. Gleiches gilt für eine Sonderschulung in einer Privatschule. Die Zuweisung in eine Privatschule kann nicht als Ersatz für eine Sonderschulung gelten.

Verfassungsmässiger Anspruch auf angemessenen Unterricht

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 138 I 162, E. 4.6.2) kann gestützt auf den verfassungsmässigen Anspruch auf einen ausreichenden Grundschulunterricht von den Erziehungsberechtigten nicht eine optimale, sondern lediglich eine ausreichende Schulung verlangt werden. Aus der Bundesverfassung ergibt sich zudem kein Anspruch

auf eine staatliche Mitfinanzierung des privaten Grundschulunterrichts, soweit an öffentlichen Schulen ein ausreichender Unterricht angeboten wird (Art. 19 und 62 BV).

Was die Sonderschulung betrifft, so wird der verfassungsmässige Anspruch auf einen ausreichenden Grundschulunterricht dann erfüllt, wenn Sonderschülerinnen und Sonderschüler bei ausgewiesenem Bedarf entweder in der Regelschule, mit entsprechendem integrativen sonderschulischen Angebot, oder in einer anerkannten privaten oder öffentlichen Sonderschule unterrichtet werden. Die Schulung in einer Privatschule bildet für das Kind im Vergleich dazu ein individuell optimiertes Angebot ohne Anspruch auf die staatliche Mitfinanzierung.

Privatschulung als Alternative und Kostentragung

Erziehungsberechtigten steht es frei, ein von der Schulgemeinde als ausreichend und zumutbar erachtetes öffentliches Angebot der Sonderschulung auszuschlagen und stattdessen eine Privatschullösung auf eigene Kosten in Anspruch zu nehmen. Eine Übernahme der Kosten durch die öffentliche Hand kann nicht geltend gemacht werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die unten beschriebene „ultima ratio-Lösung“.

Eine Schülerin oder ein Schüler mit Sonderschulbedarf hat Anrecht auf eine adäquate Sonderschulung. Wollen die Erziehungsberechtigten die Schülerin oder den Schüler zur Umgehung einer Sonderschulung in eine Privatschule schicken, ist dies unter Umständen nicht mit dem Kindeswohl vereinbar. Die zuständige Schulpflege kann solche Fälle dem Volksschulamt (Sektor Aufsicht Privatschulen) melden. Im Rahmen der Aufsicht über die Privatschule wird dann geprüft, ob die Schülerin oder der Schüler eine dem besonderen Bildungsbedarf angemessene Schulung erhält.

Bewilligungspflicht für Sonderschulen

Öffentliche und private Sonderschulen und Schulheime unterstehen der Bewilligungspflicht durch das Volksschulamt (§ 36 Abs. 4 VSG und § 20 VSM). Damit soll die erforderliche Qualität im Umgang mit sonderschulbedürftigen Schülerinnen und Schülern sichergestellt werden. Zudem werden nur Einrichtungen bewilligt, welche für die kantonale Versorgung notwendig sind (§ 20 Abs. 2 VSM). Würde eine Sonderschulung in einer Privatschule durchgeführt, so gilt es zu bedenken, dass dieser Einrichtung die hierfür notwendige Bewilligung fehlt. Weist eine Schulgemeinde eine Sonderschülerin oder einen Sonderschüler einer Privatschule zu, so ist darauf hinzuweisen, dass es der Gemeinde von der kantonalen Kompetenzordnung her nicht zusteht, eine Privatschule als Sonderschule zu bewilligen bzw. anzuerkennen. Dies ist dem Volksschulamt vorbehalten.

Ausnahme vom Grundsatz („ultima ratio-Lösung“)

Aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich könnte die Schulung an einer nicht als Sonderschule anerkannten Privatschule dann denkbar sein,

wenn nur die ohne Sonderschulbewilligung tätige Privatschule eine den besonderen Bedürfnissen des Kindes angemessene Lösung anbieten kann. Eine solche Massnahme muss sich auf begründete Ausnahmefälle beschränken.

Die Sonderschulung in einer Privatschule kommt nur dann in Betracht, wenn nach einem schulischen Standortgespräch und unter Einbezug der schulpsychologischen Abklärungen ausgewiesen ist, dass die Schulung an einer Privatschule die einzige Möglichkeit („ultima ratio-Lösung“) darstellt, dem Sonderschulbedarf einer Schülerin oder eines Schülers zu begegnen. Also erst dann, wenn die Schulgemeinde nach zahlreichen Absagen und unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten in einer anerkannten, gut erreichbaren Sonderschule keinen Platz für die Schülerin oder den Schüler gefunden hat. In diesen Fällen hat die Schulgemeinde die Sonderschulung in einer Privatschule zu finanzieren.

Speziell zu beachten ist, dass die Schulpflege weiterhin verpflichtet ist, die Schulung und Entwicklung der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers zu beaufsichtigen und das Sonderschulsetting bei Bedarf anzupassen.

Melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind in eigener Kompetenz in einer Privatschule an, wird die Schulgemeinde nur dann kostenpflichtig, wenn sie es versäumt hatte, eine notwendige Massnahme (schulpsychologische Abklärung, Zuweisung zu einer Sonderschule) anzuordnen, so dass die privaten Massnahmen seitens der Erziehungsberechtigten unerlässlich waren (Urteil des Verwaltungsgerichts vom 22.08.2012, VB.2012.00340).

Fallbeispiele

Kein Anspruch auf Sonderschulung in einer Privatschule aus religiösen Gründen

X ist ein Kind im schulpflichtigen Alter. Da die Eltern strenggläubig sind, steht der Besuch einer öffentlichen Schule für sie ausser Frage. Das Kind wird deshalb in einer Privatschule unterrichtet, welche nach Auffassung der Eltern stärker Rücksicht nimmt auf die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Familie als die öffentliche Volksschule. Verhaltensauffälligkeiten machen eine Abklärung durch den schulpsychologischen Dienst erforderlich. Dieser stellt auf Grund der Ergebnisse eine Sonderschulbedürftigkeit fest. Bezüglich Umsetzung einer möglichen Sonderschulmassnahme schlagen die Eltern eine «integrierte» Sonderschulung in der schon zuvor besuchten Privatschule vor.

Der Besuch der religiös ausgerichteten Privatschule bildet für das Kind ein individuell optimiertes Angebot, das über den Minimalstandard eines ausreichenden Grundschulunterrichts hinausgeht. Die Schulgemeinde hat, gestützt auf die Empfehlung des schulpsychologischen Dienstes, zu entscheiden, ob für das Kind eine Sonderschulung in einer bewilligten separierten Sonderschule oder eine integrierte Sonderschulung (ISS oder ISR) in einer öffentlichen Regelklasse anzuordnen ist. Mit dem entsprechenden öffentlichen Schulangebot ist der Anspruch auf unentgeltliche, ausreichende Sonderschulung erfüllt. Aus Sicht der Religionsfreiheit ist es genügend, wenn das Kind der bewilligten Sonderschule zugewiesen wird. Auch mit einer integrierten Sonderschulung (ISS oder ISR) in einer öffentlichen Regelklasse ist aus staatlicher Sicht eine genügende Rücksichtnahme auf den

Glauben des Kindes möglich. Es besteht wegen mangelnden Rechtsgrundlagen kein Anspruch für eine integrierte Sonderschulung in einer religiös ausgerichteten Privatschule nach den Wünschen der Eltern auf Kosten der öffentlichen Hand.

Kein Anspruch auf Sonderschulung in einer Privatschule wegen gesundheitlichen Einschränkungen

Y ist ein Kind im Mittelstufenalter, das auf Grund einer schwerwiegenden Körperverletzung neben körperlichen Einschränkungen auch seelischen Schaden davongetragen hat. Eine Sonderschulbedürftigkeit und damit eine Sonderschulung sind nach Auffassung des schulpsychologischen Dienstes ausgewiesen. Bei der Konzipierung der Massnahme wünschen die Eltern eine integrierte Sonderschulung. Sie schliessen allerdings eine solche in der Regelschule aus, weil sie wegen sichtbaren Verletzungen Hänseleien auf dem Pausenplatz befürchten. Die Eltern schlagen deshalb eine Sonderschule in einer Privatschule vor.

Der Besuch der Privatschule mit ergänzender Sonderschulung bildet für das Kind ein individuell optimiertes Angebot, das über den Minimalstandard eines ausreichenden Grundschulunterrichts hinausgeht. Die Gemeinde hat, gestützt auf die Empfehlung des schulpsychologischen Dienstes, zu entscheiden, ob für das Kind richtigerweise der Besuch einer Sonderschule oder eine (Teil-)Integration in eine Regelklasse anzuordnen ist. Mit dem entsprechenden öffentlichen Schulangebot ist der Anspruch auf unentgeltliche, ausreichende Sonderschulung auch unter den vorliegenden Voraussetzungen erfüllt. Es besteht keine Rechtsgrundlage für die Durchführung einer integrierten Sonderschulung in der Privatschule auf Kosten der öffentlichen Hand, wie dies die Eltern vorschlagen.

Ausnahmsweiser Anspruch auf Sonderschulung in einer fremdsprachigen Privatschule

Z ist ein englischsprachiges Kind einer Familie, dessen Vater für einen begrenzten Zeitraum in einem internationalen Konzern im Kanton Zürich tätig ist. Da die Anstellung auf drei Jahre befristet ist, besucht das schulpflichtige Kind eine private internationale Schule im Kanton Zürich. Von Anfang an zeigen sich grosse Schwierigkeiten, welche eine vertiefte schulpsychologische Abklärung nötig machen. Die Fachstelle kommt zum Schluss, dass eine Sonderschulbedürftigkeit (Autismus-Spektrum-Störung) ausgewiesen ist. Es bestehen allerdings Gründe, die Umsetzung der Massnahme nicht in einer anerkannten öffentlichen oder privaten Sonderschule resp. in einer integrierten Sonderschulung (ISS oder ISR) zu vollziehen, da dies mit einem Sprachenwechsel verbunden wäre. Aufgrund der bereits bestehenden Belastung des Kindes ist ein Sprachenwechsel nicht zumutbar, weshalb die Fachstelle eine englischsprachige Sonderschulung empfiehlt. Diese ist vorliegend am sinnvollsten im Rahmen einer Sonderschulung an der bereits besuchten privaten internationalen Schule unter Einbezug logopädischer Unterstützung zu gewährleisten.

Wegen der Fremdsprachenproblematik kann die Sonderschulung weder integriert noch in einer bewilligten Sonderschule durchgeführt werden. Unter diesen besonderen Umständen ist anzunehmen, dass im Sinne einer Ausnahme nur mittels eines englischsprachigen Unterrichts eine ausreichende Sonderschulung erzielt werden kann. Sofern die betreffende

private internationale Schule für den Einzelfall die fachlichen Anforderungen an eine Sonderschule zu erfüllen vermag, was aufgrund einer Empfehlung des schulpsychologischen Dienstes beurteilt werden muss, vermag sie rechtlich eine bewilligte Sonderschule zu ersetzen. Die Gemeinde hat die Schulungskosten im Sinne der erwähnten „ultima ratio-Lösung“ ausnahmsweise zu finanzieren.